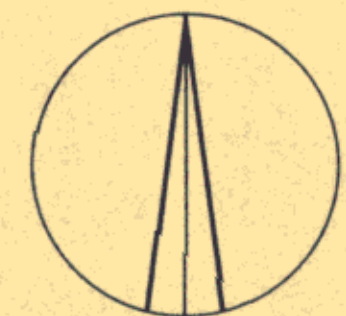


BEBAUUNGSPLAN BRAMFELD 35



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR WOHNBAUFLÄCHEN
- REINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHLE
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
- I, II UND MEHR ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- MAX = HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- G GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- VORHANDENE BAUTEN



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDEBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BRAMFELD 35

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 515

HAMBURG, DEN 23. 8. 1966
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN

Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem
im Staatsarchiv, nied. von
Bebauungsplan wird bestätigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 9. Nov. 1966
Baudirektor TA.

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 7. Nov. 1966 (GVBl. S. 237)
In Kraft getreten am 15. Nov. 1966

Gesetz über den Bebauungsplan Bramfeld 35

Vom 7. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Bramfeld 35 für das Plangebiet Mutzendorfsiedlung — Berner Chaussee — Im Soll — Bargackerdamm (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Im Gebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen

* siehe VERORDNUNG vom 20.8.1968

Ausgefertigt Hamburg, den 7. November 1966.

Der Senat

und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzV, Verordnung vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des vereinigten hamburgischen Landesrechts 21 302-n), § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Nr. 23110 Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ref. 34 10 04

Gesetz über den Bebauungsplan Bramfeld 35

Vom 7. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 35 für das Plangebiet Mützendorpsteed — Berner Chaussee — Im Soll — Bargackerdamm (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Im Gebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen

und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21 302-n). § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. November 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 15

Vom 7. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 15 für das Plangebiet Lamprechtstraße — Am Baum — Schlebuschweg — Nordgrenzen der Flurstücke 2141 und 2301 der Gemarkung Bergedorf — Pfingstberg — Wentorfer Straße — Ernst-Henning-Straße — Glindersweg — Saarstraße — Schulenbrooksweg — Möllers Kamp — Wentorfer Straße (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Für das Plangebiet wird die Verordnung über die landhausmäßige und halblandhausmäßige Bebauung im Stadtteil Bergedorf vom 8. Januar 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21300-e) aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. November 1966.

Der Senat

Verordnung
zur Änderung des Bebauungsplans Bramfeld 35

Vom 20. August 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

§ 2 Nummer 2 des Gesetzes über den Bebauungsplan Bramfeld 35 vom 7. November 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 237) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 20. August 1968.